

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Schützengesellschaft Hildegardis 1883 Kempten (Allgäu) e.V.
und hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu)
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und im Bund Bayerischer Schützen e.V. und erkennt deren Satzungen an.
- IV Er ist ein eingetragener Verein im Sinn des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitglieder

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Gesellschaftsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Gesellschaftsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Mindestalter 65 Jahre.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod,
- II. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- III. durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Gesellschaftsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbescheides.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Anordnung der Gesellschaftsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmung, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder das verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- VII. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Organe der Gesellschaft

- I. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - Das Schützenmeisteramt
 - Der Gesellschaftsausschuss
 - Die Mitgliederversammlung
- II. Die Gesellschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Gesellschaftsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter der Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; die gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer und den Sportwarten.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Rhythmus von 2 Jahren, wobei jeweils eine Hälfte des Schützenmeisteramts neu gewählt wird. Bei der ersten Wahl (1. Block) werden der 1. Schützenmeister, der Schriftführer sowie ein Sportwart gewählt. In der zweiten Wahl (2. Block) werden der 2. Schützenmeister, der Kassier sowie ein Sportwart gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das von dem 1. Schützenmeister zu Sitzungen einberufen wird, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Gesellschaftsausschuss

- I. der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Gesellschaftsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. oder 2. Schützenmeister.
- IV. Der Gesellschaftsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Im ersten Block: ein Beisitzer und ggfs. ein Jugendleiter, im zweiten Block ein Beisitzer und ggfs. die Damenleiterin.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Gesellschaftsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönlichen deren der Gesellschaft angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Berichte
 - a) des 1. Schützenmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) der Sportwarte
 - e) Jugendleiter/Damenleiterin
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode:
 - a) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
 - b) Wahl des Gesellschaftsausschusses
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer (m/w)
 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 5. Satzungsänderung (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
 6. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf gesellschaftseigenes Grundvermögen und Verpfändungen von Gesellschaftsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Gesellschaftsordnungen zu beschließen.
- VII. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- IX. Als Rechnungsprüfer (m/w) wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 1 Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- X. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem von dem Sitzungsleiter Beauftragen.
- III. Protokolle sind von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- I. Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation der Gesellschaft durchführen.
- III. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der Gesellschaft, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die für den Vereinssitz zuständige Stadt Kempten, die es ausschließlich und unmittelbar für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen am 04.12.1981,

zuletzt geändert am 19.11.2016

eingetragen am 28.12.2016